

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (Satzung)
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung)
Vom 17. August 2009**

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 40

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02. Oktober 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. und 22. Juli 2009 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 2009, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Außerdem kann das Fach Soziologie mit dem Fach Wirtschaftswissenschaft kombiniert werden.“
3. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden.“
4. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden.“
5. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs inklusive der Fachdidaktik in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden.“
6. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden. Im Fall des weiteren Fachs nach § 9 Abs. 1 sind die fachdidaktischen Module bei der Bildung der Fachnote zu berücksichtigen.“
7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Zentrum für Fremdsprachenausbildung, IT- und Medieneinsatz (ZFIM)“ ersetzt durch die Worte „Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS)“.
 - b) In § 2 Abs. 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 sowie in § 3 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Abkürzung „ZFIM“ ersetzt durch die Abkürzung „ZfS“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 29. Juli 2009 erteilt.

Kiel, den 17. August 2009

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel